|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0185 |
| Titel | Steuerbefreiung. |
| Datum | 27.01.1944 |
| P. | 78 |

[*p. 78*] Im Bezirk Pfäffikon besteht unter dem Namen Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Pfäffi kon“ seit dem Jahre 1836 ein Verein mit gemeinnützigen und idealen Zwecken. Er erstrebt insbesondere Pflege und Ausbau der von der Gesellschaft gegründeten und verwalteten Institutionen (Pestalozziheim und Kurkolonie), Hebung der Jugenderziehung und Volksbildung, Förderung des Sparsinnes, Anregung und Unterstützung von Bestrebungen zur Hebung der Volkswohlfahrt, der Krankenpflege und des Gewerbefleißes in Landwirtschaft, Handwerk und Industrie. Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag von Fr. 2. Sie haben auf das Vereinsvermögen keinen persönlichen Anspruch und haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins. Die Spar- und Leihkasse des Bezirkes Pfäffikon, eine selbständige juristische Person gemäß den Bestimmungen des Genossenschaftsrechtes und des Bankengesetzes, leistet der Gemeinnützigen Gesellschaft statutengemäß jährlich namhafte Beiträge.

Der Regierungsrat hat „Gemeinnützige Gesellschaften“ ohne Gewerbebetrieb mit Beschluß vom 16. September 1920 steuerfrei erklärt. Die Prüfung einzelner Fälle blieb vorbehalten. Die Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Pfäffikon ist gemäß Verfügung der kant. Wehrsteuerverwaltung vom 27. Mai 1942 von der Wehrsteuer befreit. Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung sind auch nach kantonalem Recht erfüllt. Die Gesellschaft macht statutengemäß und tatsächlich an eine grundsätzlich unbeschränkte Zahl Dritter ohne entsprechendes Entgelt erhebliche Leistungen; sie fördert in gleicherweise durch finanzielle Opfer ihre Mitglieder und mittels Beiträgen Privater wirtschaftliche Zwecke, die im Interesse des Kantons Zürich und zürcherischer Gemeinden liegen. Dem Steuerbefreiungsgesuch ist daher in Anwendung von § 3, Absatz 2, des Steuergesetzes zu entsprechen.

Die Steuerpflicht der Spar- und Leihkasse des Bezirkes Pfäffikon, welche von der Gemeinnützigen Gesellschaft gegründet worden ist, wird durch diesen Beschluß nicht berührt.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Pfäffikon wird von den ordentlichen Staats- und Gemeindesteuern befreit.

II. Die Staatsgebühr wird auf Fr. 30 festgesetzt und mit den Ausfertigungs- und Stempelgebühren der Gesuchstellerin auferlegt.

III. Mitteilung an die Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Pfäffikon (Präsident: Pfarrer J. Wespi, Illnau) und an das Gemeindesteueramt Pfäffikon, sowie an die Direktion der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]